

RS OGH 2024/4/23 2Ob18/18p; 2Ob198/23s; 2Ob20/24s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Norm

ABGB §1325 D3

ABGB §1325 D5

ABGB §1295 Ia2

1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1295 heute
2. ABGB § 1295 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Bei unfallbedingtem Unterhaltsmehraufwand ist die Aktivlegitimation der Unterhaltspflichtigen grundsätzlich zu bejahen. Es handelt sich dabei freilich nicht um einen eigenen Schaden des ersatzberechtigten Elternteils, sondern um einen Fall der Schadensüberwälzung.

Der Anspruch geht analog § 1358 ABGB aufgrund der Leistung in deren Umfang auf den bloß formell haftenden Unterhaltsschuldner über. Der Anspruch geht analog Paragraph 1358, ABGB aufgrund der Leistung in deren Umfang auf den bloß formell haftenden Unterhaltsschuldner über.

Entscheidungstexte

- RS0132110">2 Ob 18/18p
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 18/18p
Beisatz: Ein solcher Ersatzanspruch kann in Bezug auf künftig nicht auszuschließende Leistungspflichten des Unterhaltsschuldners, für die materiell der Schädiger haftet, nach § 228 ZPO festgestellt werden. (T1)
Beisatz: Bei verlängerter Ausbildungsdauer oder verspätetem Eintritt in die Ausbildung besteht der mögliche Schaden darin, dass der Unterhaltsberechtigte später in das Erwerbsleben eintreten und daher länger nicht selbsterhaltungsfähig sein wird. (T2); Veröff: SZ 2018/30
- RS0132110">2 Ob 198/23s
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 21.11.2023 2 Ob 198/23s
Beisatz wie T1
- RS0132110">2 Ob 20/24s
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 23.04.2024 2 Ob 20/24s
vgl; nur: Unfallbedingter Unterhaltsaufwand ist ein Fall der Schadensüberwälzung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132110

Im RIS seit

02.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at